

Abarbeitung der Anfragen und Anregungen

Gremium: Sozialausschuss	Datum: 06.09.2017	Sitzung: SA/004/2017
-----------------------------	----------------------	-------------------------

TOP 3. Vorstellung der Dienstleistungen des Malteser Hilfsdienstes - mündliche Vorstellung

Herr Korn gibt die Anregung, dass die Verwaltung mögliche Synergieeffekte und die Möglichkeit der Zusammenarbeit auch mit anderen Vereinen oder Institutionen prüfen soll. Es besteht aber keine Dringlichkeit, dies sollte langfristig erfolgen.

Stellungnahme zum/zur ☐ Antrag
☐ Anfrage
☒ Anregung

Aufgrund der derzeitigen personellen Besetzung des Fachbereiches Bürgerservice wird die Prüfung einer möglichen zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst Magdeburg voraussichtlich erst ab Januar 2018 möglich. Als Schwerpunktthemen sollen dabei zuerst die Einsatzgebiete „Schulische Inklusion“ und „Ambulanter Hospizdienst“ untersucht werden.

Gremium: Sozialausschuss	Datum: 06.09.2017	Sitzung: SA/004/2017
-----------------------------	----------------------	-------------------------

TOP 5. Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

- Herr Könitz sagt, dass es vom Gemeindefkirchenrat die Anfrage gibt, ob in der neuen Friedhofssatzung auch über Friedhofskultur, wie z. B. die Erhaltung bzw. Rettung Kolumbarium, historische Grabmale und Grabmale mit geschichtlicher Relevanz für Barleben diskutiert wurde?
- Er sagt, dass sich die Familien Lüder und Spoer sehr engagieren und fragt, ob das Wiederkaufen bzw. Nachkaufen von Grabstätten nötig ist.
- Der Vorsitzende informiert, dass die Zuständigkeit im Bauamt liegt und dass die Familie Lüder einen Brief bekommen hat.

Stellungnahme zum/zur ☐ Antrag
☒ Anfrage
☐ Anregung

Die Anfrage des Gemeindefkirchenrates kann seitens der Gemeindeverwaltung dahingehend beantwortet werden, dass im Rahmen der Beratung der gemeindlichen Gremien (Bauausschuss, Finanzausschuss, Sozialausschuss, 3 Ortschaftsräte, Hauptausschuss, Gemeinderat) zu den BV-0097/2016 und

BV-0098/2016 (Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung) über den Erhalt oder die Rettung von historischen Grabmalen oder von Grabmalen mit geschichtlicher Relevanz nicht explizit diskutiert wurde.

Hinsichtlich der weiteren Einlassungen von Herrn Könitz vom 06.09.17 sei seitens der Gemeindeverwaltung darauf hingewiesen, dass Frau Brämer im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses vom 31.05.2017 ähnlich gelagerte Fragen gestellt hatte, die durch die Verwaltung im Sozialausschuss am 06.09.2017 unter TOP 7.2. im Rahmen der IV-0034/2017 ausführlich beantwortet wurden.

Auf die Fragen von Herrn Könitz vom 06.09.17 verdeutlichend noch folgende Ergänzungen zu den Ausführungen in der IV-0034/2017:

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Gemeinde stellt die in der Satzung aufgeführten Grabstättenarten unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Gesichtspunkte, des auf den Friedhöfen zur Verfügung stehenden Platzes und den örtlicher Gegebenheiten zur Verfügung.

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung und dem dort als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Sowohl das Satzungsrecht der Friedhofssatzung als auch der diesbezüglichen Gebührensatzung gilt für jeden Betroffenen gleichermaßen. Allein ein erhöhtes Engagement erschließt keine Ausnahmetatbestände hinsichtlich einer Gebührenpflicht.

Im Rahmen eines ausführlichen Bürgermeisterantwortschreibens vom 22.08.2017 an Fam. Lüder wurde die Notwendigkeit der eindeutigen Trennung des Bestattungsrechtes als spezielles Gefahrenabwehr- und Ordnungsrecht (sprich Satzungsrecht) von der Frage des Erhalts „historischer“ Grabstätten, sprich besondere „Bauwerke“, Skulpturen usw. begründet dargelegt.

Ebenfalls in diesem Schreiben wurde bei Fam. Lüder angefragt, ob sie eventuell Ideen dahingehend hat, wie man den Erhalt der baulichen Anlagen ihrer Familiengrabstätte in Zukunft sicherstellen könnte, damit „mit dem historischen und kulturellen Erbe ... angemessen umgegangen werden“ kann.

Auf der Grundlage des Schreibens fand am 25.09.2017 eine Beratung zwischen 2 Vertreterinnen der Fam. Lüder, dem Bürgermeister und Vertretern des Bau- und Ordnungsamtes statt.

Folgendes wurde vereinbart:

- die Frage der Verlängerung/des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes oder einer Begräbnung der eigentlichen Grabstätten entscheidet die Fam. Lüder und stellt die dazu erforderlichen Anträge bei der Gemeindeverwaltung
- die dafür entstehenden Gebühren sind satzungsgemäß seitens der Gemeinde zu erheben
- der Erhalt des Bauwerks und der Skulptur liegt im Interesse der Familie sowie der Gemeindeverwaltung
- es ergeht selbstverständlich keine Aufforderung an die Fam., diese zurückzubauen/zu entfernen
- die Verantwortlichkeit, sprich Verkehrssicherungspflicht, Pflege und Unterhaltung, für Bauwerk und Skulptur verbleibt bei Fam. Lüder
- hinsichtlich des Erhalts der Skulptur wird Fam. Lüder alternativ eine Lösung gemeinsam mit dem Gemeindegemeinderat besprechen